



Stadtrat

Rathaus, Marktgasse 58, CH-9500 Wil 2
E-Mail stadtrat@stadtwil.ch
Telefon 071 913 53 53, Telefax 071 913 53 54

Wil, 19. Mai 2010

Interpellation Mario Breu, FDP

eingereicht am 29. April 2010 – Wortlaut siehe Beilage

Entsorgungswesen in der Stadt Wil

In seiner Interpellation schreibt Mario Breu zusammen mit 22 Mitunterzeichneten, dass das Entsorgungs- und Recyclingwesen in der Schweiz monopolistisch organisiert sei und innovative Lösungen von privaten Unternehmen verhindere. Seit Februar 2006 existiere beim Bahnhof Wil unter dem Namen „Recycling Drive In“ eine bediente Abfallsammelstelle, welche auf eigene Kosten und ohne finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand betrieben werde. Sie biete damit der Bevölkerung von Wil und Umgebung die Möglichkeit, an dieser Sammelstelle nicht über den Hauskehricht zu entsorgende Abfälle und Altstoffe abzugeben und einer umweltgerechten Entsorgung und Wiederverwertung zuzuführen. Das Angebot werde rege benutzt und als eine bürgernahe Dienstleistung geschätzt.

Der Stadtrat Wil verweigere dieser Sammelstelle nun die Erteilung einer erforderlichen Konzession, um auch solche wieder verwertbaren Abfallstoffe entgegennehmen zu können, für welche bereits öffentliche Sammelstellen bestünden (Glas- und andere Container) oder Sammeltouren (Papier, Alteisen) durchgeführt werden. Damit könne eine kundenorientierte Dienstleistung, nämlich die Ablieferung von verschiedenartigen Abfällen an einer zentralen Stelle ohne lange Fahrwege sowie eine zeitlich flexible Rücknahme aller Abfälle, nicht realisiert werden. Dies sei für viele Bürgerinnen und Bürger nicht nachvollziehbar und es entstehe der Eindruck, dass die Stadt damit ihr Monopol auf Kosten der Kundenfreundlichkeit schützen wolle.

Beantwortung

Nach Art. 31b Abs. 1 Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01; Umweltschutzgesetz, USG) werden Siedlungsabfälle „von den Kantonen entsorgt“. Die Kantone legen nach Abs. 2 für die Siedlungsabfälle Einzugsgebiete fest und sorgen für einen wirtschaftlichen Betrieb der Abfallanlagen. Der Inhaber muss die Abfälle den von den Kantonen vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen übergeben (Abs. 3).

Damit wird für die Siedlungsabfälle ein kantonales Entsorgungsmonopol statuiert (BGE 123 II 368, URP 1998, 63, BGE 125 II 511), d.h., die Entsorgung der Siedlungsabfälle wird dem Tätigkeitsbereich der Privatwirtschaft entzogen und in die ausschliessliche Kompetenz des Gemeinwesens gelegt. Die Kantone können den Entsorgungsauftrag an die Gemeinden delegieren. Davon wurde im Kanton St. Gallen Gebrauch gemacht. Nach Art. 21 Abs. 1 des st. gallischen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen



Seite 2

Gewässerschutzgesetz (sGS 752.1; abgekürzt EGzGSchG) obliegen Errichtung und Betrieb öffentlicher Abfalldeponien und Abfallbeseitigungsanlagen sowie der Kehrichtsammeldienst den politischen Gemeinden. Der Entsorgungsauftrag und das dazugehörige Monopol für Siedlungsabfälle liegen folglich bei den politischen Gemeinden. Die Entsorgung kann im Rahmen einer Monopolkonzession Dritten übertragen werden.

Bei den übrigen Abfällen sowie bei Siedlungsabfällen, bei denen besondere Vorschriften des Bundes dies vorsehen, richtet sich die Entsorgungspflicht nach Art. 31c USG. Die Abfälle sind vom Inhaber zu entsorgen. Dieser kann Dritte mit der Entsorgung beauftragen.

1. Entsorgungskonzept der Stadt Wil

Die Stadt Wil ist Mitgliedgemeinde des ZAB (Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid). Nach Art. 4 Abs. 2 des Organisationsreglements des ZAB vom 1. Oktober 1998 haben sich sämtliche Mitgliedgemeinden verpflichtet, alle Siedlungsabfälle nach Art. 31b USG dem Verband zur Verfügung zu stellen. Damit wurde eine notwendige Voraussetzung für ein effizientes Entsorgungskonzept im gesamten Verbandsgebiet geschaffen.

Die Mitgliedgemeinden sind Eigner des ZAB und vertreten letztlich die Bürgerschaft. Der ZAB seinerseits ist Dienstleistender für die Gemeinden, insbesondere für die Siedlungsabfälle. Heute nimmt der ZAB für die Gemeinden die folgenden Dienstleistungen wahr:

- Kehrichtabfuhr und thermische Verwertung der brennbaren Siedlungsabfälle;
- Betrieb einer Deponie für die Rückstände aus der thermischen Verwertung der Abfälle;
- zur Verfügungstellung von Gebinden für die Sammelstellen;
- Sammlung und stoffliche Verwertung der getrennt gesammelten Siedlungsabfälle wie Glas, Papier, Metalle usw.;
- Sammlung und thermische Verwertung von Klärschlamm;
- Beratung von Gemeinden, Privaten sowie Gewerbe- und Industriebetriebe bei der Verwertung / Entsorgung der Siedlungsabfälle.

Der ZAB wiederum arbeitet seit Jahren eng mit der KVA Thurgau zusammen. Infolge unterschiedlicher Dienstleistungsangebote der Gemeinden wurde - während rund zwei Jahren - unter Federführung des ZAB mit Vertretungen der Gemeinden und externen Spezialisten der Bericht "Logistik und Dienstleistungen" erarbeitet. Darin werden für die Erbringung von Dienstleistungen Standards, Schnittstellen und die Finanzierung definiert. Insgesamt wurden über 25 Dienstleistungen (z. B. Kehrichtabfuhr, Sammelplätze, Bioabfuhr, Papier, Glas, Kleider, PET) analysiert und festgelegt. Der Bericht wurde an der Delegiertenversammlung vom 8. Mai 2003 verabschiedet.

Das (Detail-) Entsorgungskonzept der Stadt Wil, welches in Absprache und Zusammenarbeit mit dem ZAB erarbeitet wurde, sieht wie folgt aus:

- Bei den diversen Sammelstellen können Altkleider, Alu / Blech, Glas, Altöl und Batterien abgegeben werden und bei der Giftsammelstelle Leuchtstoffröhren, Farben, wässrige Abfälle, Lösungsmittel, Chemikalien usw.
- Abgeholt werden in der Stadt Wil Kehricht, Papier, Karton, Biomüll und Alteisen. Mit dem Abholssystem wird ein umfangreicher Service angeboten: Kehricht (inkl. Sperrgut) und Biomüll werden wöchentlich abgeholt (Biomüll von Dezember bis Mitte März alle zwei Wochen), die Abfuhr von Papier / Karton erfolgt alle vier Wochen. Bei diesen drei Abfallfraktionen handelt es sich mengenmässig um



Seite 3

die mit Abstand grössten. Da erfahrungsgemäss lediglich eine geringe Menge an Alteisen anfällt, wird dieses nur zweimal jährlich abgeholt.

Durch die Stadt Wil werden nur Siedlungsabfälle gesammelt, welche nach Art. 31b USG dem Entsorgungsmonopol unterstehen (Hauskehrschutt, Glas, Alu / Blech, Papier / Karton, Altkleider usw.). Für die übrigen Abfälle (Art. 31c USG) ist die Entsorgung Sache des jeweiligen Inhabers (z.B. Elektronikschrott, Kühlschränke, Haushaltgeräte, PET-Flaschen). Für die Annahme solcher Abfälle ist keine Bewilligung der Stadt Wil notwendig.

2. Konzessionsverweigerung

Für die Finanzierung der Entsorgung von Siedlungsabfällen gilt das Verursacherprinzip (Art. 32a USG). Die Kosten sind daher vollumfänglich über Gebühren oder andere Abgaben den Verursachenden zu überbinden (Verursacherprinzip und Grundsatz der Spezialfinanzierung bzw. Erhebung von kostendeckenden Gebühren und Beiträgen).

Heute erfolgt die Aufgabenteilung und Finanzierung im Zusammenspiel zwischen den Gemeinden und dem ZAB. Ziel ist einerseits, die Aufwandseite beidseits zu optimieren und andererseits, durch Bündelung der Wertstoffmengen höhere Erträge zu erwirtschaften. Die Verantwortlichen der Stadt Wil haben diese Zeichen schon früh erkannt und es besteht daher seit längerer Zeit eine vertiefte Zusammenarbeit mit dem ZAB. Wichtigste Grundlage ist das gegenseitige Vertrauen in einen verlässlichen Partner, geht es doch um langfristige Planungen und um Investitionen von erheblichem Ausmass. Die Auswirkungen zeigen sich heute deutlich anhand der Abschlusszahlen der Abfallbeseitigung (Konto 172) der letzten Jahre. Ergab sich in den Jahren 1998 bis 2004 (mit Ausnahme des Jahres 2002) ein durchschnittliches jährliches Defizit von rund Fr. 40'000.--, so resultierte in den Jahren danach dank den Optimierungen jeweils ein Ertragsüberschuss.

Aufgrund des gut aufgebauten Entsorgungskonzepts (siehe Ziffer 1) und der erreichten Optimierungen im Bereich der Finanzierung würde bei einer Bewilligung zur Sammlung der genannten Abfallarten durch private Anbietende das Konzept aus folgenden Gründen gefährdet:

- Private Anbietende sind primär dort aktiv, wo der grösste Gewinn zu erzielen ist.
- Die Gemeinde ist verpflichtet, den Entsorgungsauftrag für alle Fraktionen und überall im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen wahrzunehmen.
- Es ist davon auszugehen, dass private Anbietende jene Dienstleistungen, welche defizitär sind, nicht oder nur gegen eine kostendeckende Entschädigung ausführen würden. Langfristig würden damit die gewinnbringenden Bereiche in erster Linie von privaten Anbietenden wahrgenommen, während die Gemeinde die defizitären Bereiche abdecken müsste. Dies mit dem Ergebnis, dass eine klare Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Abfallentsorgung herbeigeführt würde. Die Konsequenz daraus wäre eine Erhöhung der Gebühren bzw. eine anderweitige Finanzierung durch das Gemeinwesen (Art. 32a Abs. 2 USG).
- Der ZAB hat in den letzten Jahren die Organisation betreffend Abfalllogistik und Dienstleistungen zusammen mit den Mitgliedergemeinden überprüft und optimiert. Davon profitiert heute die Stadt Wil, indem sie über ein breites Angebot, eine gute Infrastruktur und eine ausgezeichnete Logistik verfügt.
- Das Abfallwesen ist aus Sicht der Stadt Wil sinnvoll geregelt und die Erteilung einer Monopolkonzession ist für die Stadt Wil weder in betrieblicher noch finanzieller Hinsicht von Vorteil.



Die Stadt Wil lehnte mit Beschluss vom 22. November 2006 das Gesuch einer privaten Anbieterin um Erteilung einer Monopolkonzession ab. Dagegen erhob die private Anbieterin Rekurs beim kantonalen Baudepartement und nach Abweisung des Rekurses mit Entscheid vom 11. September 2008 Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 16. Juni 2009 die Beschwerde abgewiesen, wobei dem Verwaltungsgericht selbst befristete oder mit Bedingungen verbundene Monopolkonzessionen unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit als nicht geeignet erschienen, das öffentliche Interesse an der wirtschaftlichen Entsorgung von Siedlungsabfällen zu gewährleisten. Mit der Ablehnung der Erteilung einer Monopolkonzession fällt die Stadt Wil einen Grundsatzentscheid. Da die Stadt Wil in jedem Fall verpflichtet ist, den Entsorgungsauftrag im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen wahrzunehmen, ist sie daran interessiert, die heute gut funktionierende Organisation – in betrieblicher und finanzieller Hinsicht – langfristig beizubehalten.

Abschliessend ist nochmals festzuhalten: Die Stadt Wil hat nur für die dem Entsorgungsmonopol unterstehenden Materialien keine Bewilligung erteilt. Gegen das Sammeln aller anderen Abfälle gemäss Art. 31c USG, wie es von der Abfallsammelstelle am Bahnhof betrieben wird, hat sie keinerlei Einwendungen.

3. Betrieb eines zentralen Entsorgungscenters

Die Stadt Wil sieht aus heutiger Sicht keine Veranlassung, künftig selber ein Entsorgungscenter zu betreiben. Beim ZAB in Zwizach, Bazenheid, rund sechs Kilometer vom Stadtzentrum von Wil entfernt, befindet sich das nächste Entsorgungscenter. Zudem zeigt sich immer deutlicher, dass langfristig nur regionale Entsorgungscenter mit einem grossen Einzugsgebiet finanziell interessant sein können. Diese sind jedoch platzintensiv und müssen aus logistischer Sicht gut erschlossen sein.

4. Förderung innovativer Entsorgungskonzepte

Im Rahmen eines Recycling-Check-Ups wurde 2009 das gesamte Entsorgungskonzept der Stadt Wil durch die Swiss Recycling Zürich überprüft. Dabei wurden folgende Themenbereiche behandelt:

- Transport und Logistik (Optimierung der Sammelsysteme und Transporte);
- materialspezifische Fragen zu den gesammelten Wertstoffen;
- Fragen rund um Kosten, Entschädigungen und Kennzahlen;
- Fragen und Tips im Bereich Sammelstellen (Sammelangebot, Bewirtschaftung, Sauberkeit usw.);
- Fragen zur Gemeinde (Kooperationen mit anderen Gemeinden und Verbänden, Entsorgungskalender, Abfallunterricht usw.).

Überprüft wurden folgende Fraktionen: Kehrlicht, Glas, Alu / Blech, PET, EE-Geräte, Batterien, Textilien, Papier/Karton, Biomüll, Metall, Kunststoffe, Öl, Sonderabfälle, Alu-Kapseln und Diverses.

Die Swiss Recycling Zürich hat bis heute die Entsorgungskonzepte mehrerer hundert Gemeinden und Städte untersucht. In ihrem Schlussbericht vom 29. September 2009 zur Stadt Wil hält sie im Kapitel Optimierungsmöglichkeiten fest, dass bei 73 der insgesamt 75 untersuchten Teilbereiche kein Handlungsbedarf bestehe. Im ersten Teilbereich mit Handlungsbedarf wurde das Geforderte (Beschriftungen) bereits umgesetzt. Beim zweiten Teilbereich, nämlich Sammeln von Alu-Kapseln, wurde die geforderte Prüfung vorgenommen mit dem Ergebnis, dass darauf verzichtet wird. Ebenfalls Erwähnung findet im Bericht die hohe Professionalität. Damit nimmt die Stadt Wil zusammen mit dem ZAB einen Spitzenplatz ein. Die Swiss Recycling Zürich unterstützt ausdrücklich die Schaffung regionaler Kooperationen durch Zweck- oder Abfallverbände, da dadurch Kosten für die Sammelgebindebeschaffung und Logistik optimiert, der Verwaltungsaufwand pro Gemeinde reduziert und bei den Entsorgern dank grösseren Volumen attraktivere Preise ausgehandelt werden können.



Seite 5

Der ZAB gilt in der Abfallbewirtschaftung Schweiz als innovatives, zukunftsorientiertes Unternehmen. Obwohl er in den letzten zwei Jahren Investitionen von über Fr. 55 Mio. tätigte, konnte der ZAB die Sackgebühren per 1. Januar 2009 um durchschnittlich 20 % senken. Die Stadt Wil wird weiterhin in Zusammenarbeit mit dem ZAB ihr Entsorgungskonzept laufend überprüfen und ist für innovative Entsorgungskonzepte offen. Diese dürfen jedoch keine nachteiligen Konsequenzen für die Stadt Wil und für die beim ZAB oder der KVA Thurgau angeschlossenen Gemeinden zur Folge haben.

Stadt Wil

Dr. iur. Bruno Gähwiler
Stadtpräsident

Christoph Sigrist
Stadtschreiber

Interpellation (Wortlaut)